

PLANZEICHNUNG (Teil A) M 1:1.000



Plangrundlage:
DXF-Daten aus der ALK, Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt vom Landesamt fuer Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt (ALK / 08/2022)
© LVermGeo LSA (www.lvvergeo.sachsen-anhalt.de) / A161-2007/2018.4

EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHME (Teil B) M 1:1.000



Plangrundlage:
DXF-Daten aus der ALK, Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt vom Landesamt fuer Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt (TK10 / 08/2022)
© LVermGeo LSA (www.lvvergeo.sachsen-anhalt.de) / A161-2007/2018.4

PLANZEICHENERKLÄRUNG

In Anlehnung an die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

<p>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p> <p>WA Wohnen allgemein und das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen</p>	<p>9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</p> <p> öffentliche Grünflächen</p> <p> Spielplatz</p>	<p>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</p> <p>Unterirdische Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p> unterirdische Versorgungsleitung: Niederschlagswasserkanal</p> <p> unterirdische Versorgungsleitung: Schmutzwasserkanal</p> <p> unterirdische Versorgungsleitung: Telekommunikationsleitung</p>
<p>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und 20 BauNVO)</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 6 und § 87 Abs. 3 BauO LSA</p> <p>GRZ 0.4 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO</p> <p>GFZ 0.8 Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO</p> <p>OK 11 m Maximale Höhe der Oberkante baulicher Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO</p>	<p>10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Regenwasserrückhaltebecken</p>	<p>ANGABEN BESTAND</p> <p> Flurstücke und Flurstücksnummern</p> <p> Gebäude mit Hausnummer</p> <p> Grenze der Flur und Flurnummern</p> <p> Wasserflächen</p>
<p>3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <p>O offene Bauweise</p> <p> Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO</p>	<p>13. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO)</p> <p> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>M1 M2 E1 Bezeichnung der Maßnahmen</p>	<p>6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Öffentliche Straßenverkehrsfläche</p> <p> Öffentliche Verkehrsfläche für Fuß- und Radverkehr</p> <p>Zweckbestimmung</p> <p> verkehrsberuhigte Mischfläche</p>
	<p>15. Sonstige Planzeichen</p> <p> Geltungsbereich</p>	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil C)

- § 1 - Allgemeines Wohngebiet**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO)
- Das zeichnerisch festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen.
 - Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
 - Anlagen für Verwaltungen.
 - Unzulässig sind:
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen.
- § 2 - Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 18 Abs. 1 und 16 Abs. 6 BauNVO**
- Der Erdgeschossfußboden darf maximal 0,5 m über der Geländeoberkante des jeweiligen Baugrundstückes liegen.
 - Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind bauliche Anlagen mit einer Höhe von maximal 11 m zulässig.
- § 3 - Erforderliche Bezugspunkte zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO**
- Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist die natürlich gewachsene Geländeoberfläche des Baugrundstückes i.S.d. des § 2 Abs. 3 Satz 2 bzw. des § 6 Abs. 4 BauO LSA. Die natürlich gewachsene Geländeoberfläche ist die Oberfläche des Bodens, die nicht künstlich durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert worden ist.
 - Oberer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen die Oberkante der baulichen Anlage. Die Oberkante baulicher Anlagen bezieht sich auf den obersten Punkt von baulichen Anlagen, insbesondere von:
 - Dachfirst (auch oberster Abschluss von Puttdächern) und Attika,
 - technischen Aufbauten wie Schornsteinen, Solaranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage,
 - untergeordneten Bauteilen wie Geländern, Pergolen und fest installierten Anlagen zum Sonnenschutz.
- § 4 - Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 14 u. 23 BauNVO)
- Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich zulässig.
 - Innerhalb eines Abstandes von 3 m zu der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und zu den öffentlichen Verkehrsflächen für Fuß- und Radverkehr (entlang Lehofsweg und Weg zum Spielplatz) sind unzulässig:
 - sämtliche Nebengebäude (z.B. Schuppen, Gartenhäuschen, Unterstände) und
 - insbesondere überdachte Stellplätze, Carports und Garagen.
 - In einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich zulässig:
 - Wege und Zufahrten,
 - nicht überdachte Terrassen und Freisitze und
 - Swimmingpools.

§ 5 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Als Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft (§ 1a Abs. 3 BauGB) sind folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durchzuführen (§ 9 Abs. 1a BauGB):

- Maßnahme M1 - Anlage einer Baumgruppe**
(§ 9 Abs. 1a BauGB)
In den festgesetzten Flächen der Maßnahme M1 ist eine Baumgruppe aus heimischen Laubbäumen neu anzulegen. Es sind mindestens 20 Bäume gem. Artenliste neu anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind mindestens 5 unterschiedliche Baumarten zu verwenden.
- Maßnahme M2 - Bepflanzung Regenrückhaltebecken**
Im Rahmen der Maßnahme M2 sind am Regenrückhaltebecken Neupflanzungen heimischer Laubbäume durchzuführen. Es sind mindestens 5 Bäume gem. Artenliste neu anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind mindestens 3 unterschiedliche Baumarten zu verwenden.
- Artenliste für Maßnahmen M1 und M2**

<i>Wuchshöhe über 20 m</i>	<i>Wuchshöhe 10-20 m</i>
- Spitze-Acer platanoides	- Feld-Ahorn (Acer campestre)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	- Haibuche/Weißbuche (Carpinus betulus)
- Sand-Birke/Hängebirke (Betula pendula)	- Vogel-Kirsche (Prunus avium)
- Rot-Buche (Fagus sylvatica)	- Eberesche/Vogelbeeraum (Sorbus aucuparia)
- Zitter-Pappel/Aspe/Espe (Populus tremula)	
- Trauben-Eiche (Quercus petraea)	
- Stiel-Eiche (Quercus robur)	
- Silber-Weide (Salix alba)	
- Winter-Linde (Tilia cordata)	
- Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	
- Berg-Ulme (Ulmus glabra)	
- Feld-Ulme (Ulmus minor)	
- E1 - Externe Ausgleichsmaßnahme**
Im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahme E1 soll die bestehende Baumreihe durch Neupflanzungen heimischer Laubbäume weiterentwickelt werden. Es sind mindestens 15 Bäume an dem dortigen Feldweg als Verlängerung der bereits vorhandenen Pflanzung neu anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. **Bestehende Feldzufahrten sind unter Berücksichtigung der Durchfahrtsbreiten von landwirtschaftlichen Großmaschinen zu erhalten. Sie dürfen nicht mit Bäumen überpflanzt werden.** Es sind die bereits in der vorhandenen Pflanzung verwendeten Baumarten zu verwenden:
 - 7x Winter-Linde (Tilia cordata)
 - 8x Feld-Ahorn (Acer campestre)
- Herkunft des Pflanzgutes**
Zur Pflanzung ist ausschließlich gebietseigenes, standortgerechtes Pflanzgut zu verwenden. Ein Herkunftsnachweis ist vorzulegen. Zur Information: Der Geltungsbereich befindet sich gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Holzölze“ (BN 2011) im Vorkommensgebiet 2 „ostdeutsches Tiefland“.
- Durchführung der Pflanzungen, Schutz- und Pflegemaßnahmen**
Folgendes ist bei der Durchführung der Pflanzungen umzusetzen:
 - Pflanzabstand der Bäume 10 m
 - Stammumfang 14 - 16 cm, 3xv, mB.
 - Verbisschutz durch Drahtthose (120 - 150 cm)
 - Wühlmausschutz Wurzelballen aus unverzinktem Material
 - Langzeit-Stammschutzfarbe auftragen
 - Pflanzscheibe mulchen
 - Fertigstellungspflege 1. Jahr / Entwicklungspflege 2. und 3. Jahr
- Frist zur Umsetzung der Pflanzmaßnahmen**
Alle Ausgleichsmaßnahmen sind im angegebenen Umfang bis spätestens eine Pflanzperiode nach Baubeginn des ersten Wohngebäudes im Geltungsbereich durchzuführen.

§ 6 - Maßnahmen zum Artenschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 39 Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 BNatSchG)

VASB 1 - Kontrolle auf des Plangebietes hinsichtlich geschützter Arten
Das Plangebiet ist vor Beginn von Baumaßnahmen oder vorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung, Erschließung usw.) auf das Vorkommen geschützter Arten (z.B. Zaunseidenchen) durch eine fachlich qualifizierte Person zu kontrollieren. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten geschützte Arten vorgefunden werden, d.h. es werden belegte oder unbeflegte Quartiere oder Tiere geschützter Arten nachgewiesen, ist die Untere Naturschutzbehörde durch den Investor mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In diesem Fall dürfen Baumaßnahmen oder bauvorbereitende Maßnahmen erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. Vorgaben zum Leitungsschutz (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)**
Im Bereich der dargestellten Leitungsstrassen und zugehörigen Anlagen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die tatsächliche Lage der Leitungen kann vor Ort abweichen. Daher ist der genaue Verlauf der Leitungsstrassen vor Baubeginn mit geeigneten Methoden unter Beteiligung des Leitungsträgers zu erkunden (Erkundungspflicht)
 - Es dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die den Bestand der hier vorhandenen Versorgungsleitungen und zugehörigen Anlagen gefährden können.
 - Vor jeglichen Erdarbeiten sind schriftliche Zustimmungen der zuständigen Versorgungsträger einzuholen (Sachgutgenehmigungen).
 - Die Bebauung (insbesondere Gründungen jeglicher Art), die Befahrung mit Baufahrzeugen, das Lagern schwer zu transportierender Materialien und die Pflanzung von Gehölzen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Versorgungsträger zulässig.
 - Über die Ausführung jeder Baumaßnahme sind die zuständigen Versorgungsträger spätestens 10 Werktage vor Beginn schriftlich (per Post, Fax oder per Email) unter Angabe von Ort, Art und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren. Baubeginn und auch Bauende sind rechtzeitig anzuzeigen. Bauarbeiten jeglicher Art dürfen nur unter Einhaltung der vom zuständigen Versorgungsträger beauftragten Sicherungsmaßnahmen bzw. nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des zuständigen Versorgungsträgers begonnen oder durchgeführt werden. Bauarbeiten jeglicher Art dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.
 - Alle Auflagen der zuständigen Versorgungsträger, die zur Sicherung ihrer Anlagen dem Ausführenden gemacht haben, müssen eingehalten werden.
- 2. Archäologisches Kulturdenkmal**
Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines bekannten Kulturdenkmals (hier: archäologisches Bodendenkmal). Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht gem. § 9 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (DSchG ST). Bei Bodeneingriffen kommt es zur Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale. Dem Vorhaben kann dennoch zugestimmt werden, wenn gem. § 14 Abs. 9 DSchG ST gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Aus diesem Grund müssen vor jeglichen Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden. Die Realisierung von Baumaßnahmen kann erst in Angriff genommen werden, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist. Die fachgerechte Dokumentation umfasst auf der Grundlage der gültigen Grabungsstandards Ausgrabungen (Freilegen und Präparieren von Befunden und Funden auf verschiedenen Dokumentationsstufen), Bergung, Inventarisierung und Konservierung von Funden. Zu den Dokumentationsstandards gehören ferner die fotografische, planzeichnerische und beschreibende Fassung aller aufgedeckten Befunde und die Erfassung der Funde im Boden; weiterhin eine archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung sowie eine archäologische Bewertung der Ausgrabung und der aufgedeckten Kulturdenkmale. Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme, mit der unteren Denkmalschutzbehörde, Sachgebiet Bodendenkmalpflege/Archäologie des Landkreises Harz und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Halle/Saale) abzustimmen.

HINWEISE

- Gestaltung von Privatgärten: Unzulässigkeit von sogenannten Schottergärten**
Gem. § 8 Abs. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke
 - wasserunfähig zu belassen oder herzustellen und
 - zu begrünen oder zu bepflanzen,
 soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Sogenannte Schottergärten sind somit gem. § 8 Abs. 2 BauO LSA unzulässig.
- Sicherung der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen M1, M2 und E1**
Die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen M1, M2 und E1 ist vor Rechtskraft der Planung vertraglich zu sichern. Hierfür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Weiterbestadt Quedlinburg und dem Investor zu empfehlen.
- Sicherung Bewirtschaftbarkeit der an die externe Ausgleichsfläche E1 angrenzenden Ackerflächen**
Die Bewirtschaftung mit Großmaschinen darf nicht behindert werden. Abtransport- und Überlademöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte sind zu berücksichtigen und mit den Bewirtschaftern vor Ort rechtzeitig abzustimmen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellung**
Der Stadtrat der Weiterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Galgenberg“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.10.2023 im Amtsblatt „Quirer“ der Weiterbestadt Quedlinburg ortsüblich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 06.11.2023 wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 06.11.2023 bis 08.12.2023 in Form einer Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet. Zeitgleich lagen die Unterlagen öffentlich aus (ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt „Quirer“ der Weiterbestadt Quedlinburg vom 25.10.2023). Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.11.2023 mit Fristsetzung bis zum 08.12.2023. Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister
- Entwurf**
Der Stadtrat der Weiterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am den Entwurfsbeschluss gefasst sowie die Veröffentlichung des Entwurfs im Internet beschlossen. Dieser Beschluss wurde am im Amtsblatt der Weiterbestadt Quedlinburg ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Galgenberg“ war in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht; zusätzlich hat der Entwurf im Zeitraum vom bis öffentlich ausliegen. Die Öffentlichkeit erhielt während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben. Parallel dazu erfolgten die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB jeweils mit Schreiben vom und Fristsetzung bis zum Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister
- Abwägung/Satzungsbeschluss**
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Galgenberg“ wurde am vom Stadtrat beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister
- Ausfertigung**
Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Galgenberg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den externen Ausgleichsmaßnahmen (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C) wird hiermit ausfertigt. Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister
- Inkraftsetzung**
Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Galgenberg“ nebst Begründung wurden am im Amtsblatt „Quirer“ ortsüblich bekannt gemacht. Ebenfalls bekannt gemacht wurde der Ort, an dem der Bebauungsplan nebst Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Galgenberg“ ist damit am rechtsverbindlich geworden. Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister
- Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung ist eine / keine Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden. Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister

PRÄAMBEL

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Galgenberg", Quedlinburg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der externen Ausgleichsmaßnahmen (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C) wird als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Rechtsgrundlagen sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209).

Weiterbestadt Quedlinburg, den (Siegel) Oberbürgermeister

